

Volksschulverordnung (Änderung)

(vom 11. Januar 1994)

Der Erziehungsrat beschliesst:

I. Die Volksschulverordnung vom 31. März 1900 wird wie folgt geändert:

§ 139. Die Schulpflege beaufsichtigt die Kindergärten. Sie kann für diese Aufgabe eine Kindergartenkommission auf eine vierjährige Amtszeit wählen. Mindestens der Präsident der Kommission hat der Schulpflege anzugehören.

Bei der Behandlung von Geschäften, die den Kindergarten betreffen, nimmt eine Vertreterin der Kindergärtnerinnen an der Schulpflegesitzung teil.

Die Kindergärtnerinnen nehmen an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil. Die Schulpflege kann die Teilnahme auf eine Abordnung beschränken.

§ 140. Die Schulpflege oder die Kommission besucht die Kindergärten nach einer festgelegten Ordnung.

Bei der Organisation mit einer Kindergartenkommission obliegt dieser die Begutachtung und Antragstellung zuhanden der Schulpflege in allen Angelegenheiten der Kindergärten.

II. Die Änderungen treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 16. August 1994 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 11. Januar 1994

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident:

Gilgen

Der Sekretär:

Hassler

412.111

Volksschulverordnung (Änderung)

Die vom Erziehungsrat am 11. Januar 1994 beschlossene Änderung der Volksschulverordnung vom 31. März 1900 wird genehmigt.

Zürich, den 17. August 1994

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Lang Roggwiller